

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung
Referat Naturschutz
z.H. Herrn Mag. Gerhard Rupp
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Mag. Christina Prietl
DW: 1222
christina.prietl@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Pr-24

Graz, 26. September 2024

**Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Erklärung der südlich gelegenen Talbereiche der Göstlinger Alpen (AT2241000) zum Europaschutzgebiet Nr. 56“
GZ: ABT13-198090/2020-17**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

Beim Europaschutzgebiet Nr. 56 „Südlich gelegene Talbereiche der Göstlinger Alpen“ handelt es sich um ein Schutzgebiet, welches aufgrund des vorliegenden Begutachtungsentwurfes neu als Europaschutzgebiet ausgewiesen werden soll, was in weiterer Folge eine Einschränkung der Nutzungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten von land- und forstwirtschaftlichen Flächen bewirkt. Generell muss darauf Bedacht genommen werden, dass die Bewirtschaftung der Flächen so wenig als möglich beschränkt und beeinträchtigt werden darf – insbesondere um die Versorgung mit heimischen land- und forstwirtschaftlichen Produkten sicherstellen zu können.

Zu § 3 „Maßnahmen“:

Grundsätzlich ist im Begutachtungsentwurf vorgesehen, dass Maßnahmen vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes getroffen werden sollen. Seitens der Landwirtschaftskammer besteht jedoch die Befürchtung, dass ein Vertragsnaturschutz aufgrund des knappen Budgets nicht zur Anwendung kommen wird. Kommt es infolge zur behördlichen Vorschreibung von Maßnahmen, Bewirtschaftungsvorgaben etc., muss dringend dafür Sorge getragen werden, dass die betroffenen Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter entsprechend dafür entschädigt werden bzw. die Maßnahmen seitens der öffentlichen Hand finanziert werden. Hinsichtlich der Entschädigungsthematik wird unsererseits abermals darauf hingewiesen, dass die bestehende Entschädigungsregelung des Stmk. Naturschutzgesetzes jedenfalls nicht als ausreichend anzusehen ist.



Positiv ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass zumindest in den Erläuternden Bemerkungen des vorliegenden Begutachtungsentwurfes festgehalten wird, dass sich aus § 3 der Verordnung keine unmittelbaren Verpflichtungen für die Grundeigentümer ergeben und Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den Grundeigentümern erfolgen können.

Zu § 4 „Prüfverfahren und Bewilligungen“:

Hinsichtlich § 4 betreffend Prüfverfahren und Bewilligungen ist auszuführen, dass zunächst positiv hervorgehoben werden kann, dass die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich von einem Bewilligungserfordernis ausgenommen ist. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass weitestgehend Ausführungen dazu fehlen, wie bzw. worüber sich die „bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ definiert. Auch erfolgt nur eine beispielhafte Aufzählung von Tätigkeiten, für die ein entsprechendes Prüfverfahren erforderlich ist. Was von einem konkreten Prüf- und Bewilligungsverfahren betroffen ist, bleibt schlussendlich in Folge offen. Es müsste daher im Zweifel und aus Gründen der Rechtssicherheit im jeweiligen Einzelfall um eine entsprechende Prüfung bei der zuständigen Behörde angesucht werden und gegebenenfalls entsprechende Projektunterlagen vorgelegt werden. Dadurch würden sowohl ein enormer bürokratischer Aufwand, wie auch hohe Kosten verursacht werden. Die Implementierung einer abschließenden Aufzählung jener Tätigkeiten bzw. Vorhaben, die eine entsprechende Prüfung erfordern, jedenfalls aber zumindest eine nähere Definition derselben, würde sich für sämtliche Beteiligte (sowohl betroffene Grundeigentümer, als auch mit der Vollziehung betraute Behörde) positiv auswirken.

Abschließend muss generell hinsichtlich etwaig vorgeschriebener bzw. vorgesehener Maßnahmen festgehalten werden, dass die Grundeigentümer jedenfalls nicht zu aktiven Maßnahmen herangezogen werden dürfen bzw. falls dies erfolgen sollte, die Maßnahmen jedenfalls seitens der öffentlichen Hand finanziert werden müssen und den Grundeigentümern und Bewirtschaftern daraus keine Nachteile entstehen dürfen (aufgrund des vorliegenden Begutachtungsentwurfes z.B. Belassung von Totholz, Bestandsumwandlungen). Hinsichtlich aktiv von Bewirtschaftern und Grundeigentümern zu setzenden Maßnahmen muss tatsächlich sichergestellt sein, dass diese ausschließlich im Einvernehmen mit den Betroffenen umgesetzt werden und keinesfalls behördlich vorgeschrieben werden dürfen, da dies ansonsten einen wesentlichen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum darstellen würde. Darüber hinaus muss unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass sämtliche Einschränkungen, Erschwernisse und Nachteile, die Grundeigentümern und Bewirtschaftern durch die Ausweisung des Europaschutzgebietes entstehen, entsprechend entschädigt werden (Entschädigung nach dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz bzw. wäre eine verfassungskonforme Entschädigungsgrundlage zu schaffen).

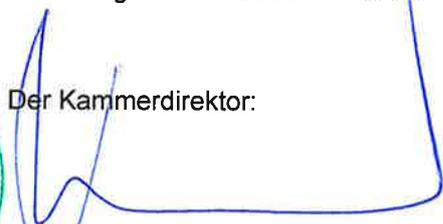
Aufgrund obiger Ausführungen ersuchen wir um Einarbeitung unserer Bedenken bzw. offenen Punkte.

Der Präsident:


ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:


Dipl.-Ing. Werner Brugner